

TOP 11b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

COM(2017) 569 final; Ratsdok. 12882/17

Drucksache: 660/17 und zu 660/17

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Modernisierung der Mehrwertsteuer-Regelungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Warenhandel zwischen Unternehmen innerhalb der EU. Der Richtlinienvorschlag ist Teil einer Initiative zur Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel. Die Kommission will durch den vorliegenden und einen weiteren, für 2018 geplanten Richtlinienvorschlag den Änderungsforderungen von Rat und Europäischem Parlament nachkommen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie:

- soll der Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen eingeführt werden. Dieser soll es ermöglichen, zu bescheinigen, dass ein Unternehmen als zuverlässiger Steuerpflichtiger angesehen werden kann, der dann einfachere, aber betrugsanfällige Regeln nutzen darf.
- soll die Regelung zu Konsignationslagern geändert werden. Die Konsignationslagerung soll künftig als einzige Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und als innergemeinschaftlicher Erwerb in dem Staat, in dem sich das Lager befindet, aufgefasst werden, sofern Lieferer und Erwerber zertifizierte Steuerpflichtige sind. Damit soll für den Lieferer die Notwendigkeit entfallen, sich in jedem Mitgliedstaat, in den er liefert, registrieren lassen zu müssen.
- soll die Regelung zur Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Umsätze geändert werden. Künftig soll als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung festgelegt werden, dass der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Beginns der Versendung registriert sein muss. Die Steuerbefreiung soll also abgelehnt werden können, wenn der Erwerber nicht identifiziert werden kann.

- soll für Reihengeschäfte geklärt werden können, auf welchen der Umsätze innerhalb der Reihe die Steuerbefreiung anzuwenden ist.
- sollen Eckpunkte des endgültigen Systems für den Handel innerhalb der Union eingeführt und die Leitlinien des neuen Systems dargelegt werden. Technische Bestimmungen für die Umsetzung dieser Eckpunkte sind für den für 2018 geplanten Vorschlag angekündigt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 661/1/17** ersichtlich.